

Gesellschaftsvertrag

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

1. Die Gesellschaft führt den Namen

DIG Duisburger Infrastrukturgesellschaft mbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Duisburg.

II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 2

1. Die Gesellschaft plant, errichtet und betreut städtische Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Brücken, Parkplätze und Sonderbauten. Die Gesellschaft wird auf dem Gebiet der Stadt Duisburg tätig.
2. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese mit dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

III. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 3

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro).
2. Das Stammkapital ist in 1000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 100,00 mit den Nummern 1 bis 1.000 eingeteilt.
3. An diesem Stammkapital hält die Gesellschafterin Stadt Duisburg 751 Geschäftsanteile und die Duisburger Hafen AG 249 Geschäftsanteile.

§ 4

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) der Beirat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

1. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
2. Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Bereich des Gesellschaftszwecks gemäß § 2, die zwischen den Geschäftsführern bzw. Mitgliedern des Beirats einerseits und der Gesellschaft andererseits abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

A. Die Geschäftsführung

§ 7

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Das Vorschlagsrecht steht der Duisburger Hafen AG zu.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
4. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

6. Entscheidungen der Geschäftsführung nach § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen und zu bestimmen, dass die Geschäftsführung für bestimmte Arten von Geschäften der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen. Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung sowie etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.
7. Die Geschäftsführer sind dem Beirat berichtspflichtig. Die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter gemäß § 51a GmbHG bleiben unberührt.
8. Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

B. Der Beirat

§ 8

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die von ihr bzw. ihm bestimmte Vertretung und die Beigeordnete bzw. der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Straßenbau sind geborene Mitglieder. Sechs Mitglieder werden vom Rat der Stadt Duisburg entsendet. Ein Mitglied wird von der Duisburger Hafen AG entsendet.
2. Die Vorschrift des § 52 GmbHG und die Regelungen des Aktienrechtes finden – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – auf den Beirat keine Anwendung.
3. Die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils bis zum Ende einer Wahlperiode des Rates der Stadt Duisburg. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Beiratsmitglied im Amt, bis ein/-e Nachfolger/-in bestimmt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Zeit ein/-e Nachfolger/-in zu bestimmen.
4. War für die Wahl bzw. Entsendung eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Duisburg oder zum Betrieb bestimmend, so endet - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - sein Amt drei Monate nach seinem Ausscheiden aus Rat, Verwaltung oder Arbeitsverhältnis.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Er bestimmt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die von der Gesellschaft gestellt werden.

§ 9

1. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Beirates oder - wenn dieser verhindert ist - von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Beiratsvorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
2. Der Beirat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Beiratsvorsitzende hat außerdem eine Beiratssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder oder einer der Geschäftsführer der Gesellschaft die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sich mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Beirates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Willenserklärungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder - wenn er verhindert ist - von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 10

1. Der Beirat begleitet die Geschäftsführung und kommuniziert zu den übertragenen Projekten ergänzend zur Geschäftsführung mit dem Rat und seinen Ausschüssen sowie mit der Öffentlichkeit.
2. Der Beirat kann die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.
3. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Beirat nicht übertragen werden.
4. Die Beiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
5. Die Beiratsmitglieder unterliegen gegenüber den Gesellschaftern keiner Verschwiegenheitspflicht. Sie sind verpflichtet, die Gesellschafter über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig und auf Verlangen jederzeit zu unterrichten. Der Rat der Stadt Duisburg kann den aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern des Beirates Weisungen erteilen, soweit die Bestellung eines Beirates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

C. Die Gesellschafterversammlung

§ 11

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich mindestens einmal in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung, abgesehen von den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
3. Die Einberufung erfolgt durch Übergabe Einschreiben, per Telefax, oder per Email an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls sie hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
5. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
6. Sind für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 12

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder Email) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Mitglieder des Beirates sind auf Verlangen eines der Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschafterversammlung beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

3. Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welche der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
4. Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung sechs Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 13

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Entlastung der Geschäftsführer und des Beirats, die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes sowie die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung.
 - c) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Beiratsmitglieder,
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft und die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft,
 - e) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen bzw. Beteiligungen an deren Unternehmen,
 - f) die Übertragung von Geschäftsanteilen,
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) die Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie Stellenübersicht) und der fünfjährigen Finanzplanung,
 - i) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
3. Die Beschlussfassung über die in Abs. 2 zu a) bis b) aufgeführten Gegenstände sollen miteinander verbunden und in der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 11 Abs. 2) erledigt werden.

4. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, die Auflösung der Gesellschaft sowie die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft, müssen mit Dreiviertelmehrheit des Stammkapitals gefasst werden.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt zudem über
 - a) die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb, weiterhin die Zustimmung zur Einstellung, Kündigung, Eingruppierung, Umgruppierung und Versetzung von Arbeitnehmern, die leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind,
 - c) die Zustimmung in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3,
 - d) die Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung und über die Einwilligung zu Krediten an Beiratsmitglieder sowie an die nach den §§ 89, 115 AktG gleich zu behandelnden Personen,
 - e) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Erbbaurechten zu einem Kaufpreis bzw. einem Wert von mehr als 300.000,-- EUR,
 - f) Übernahme und Zustimmung von Bürgschaften oder ähnlicher Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes,
 - g) die Zustimmung zur Stimmabgabe in Organen von Beteiligungsunternehmen.

**V. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
Lagebericht und Vorschlag zur Gewinnverwendung**

§ 14

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen.
3. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirats im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
4. Die Geschäftsführung hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang nebst Jahresabschluss und Lagebericht sowie seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung und der Stadt Duisburg vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
6. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Berichts des Beirates die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns einzuberufen.

7. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns sind jedem Gesellschafter unverzüglich vorzulegen. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung die Vorlagen vorzulegen. Zu Beginn der Gesellschafterversammlung soll die Geschäftsführung die Vorlagen erläutern. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der Öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.
8. Der Jahresabschluss ist gemäß § 325 ff HGB offenzulegen. Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW ist zusätzlich die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.
9. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Duisburg auf Anforderung sämtliche Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses notwendig sind.

VI. Rücklagen und Gewinnverwendung

§ 15

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Soweit der Bilanzgewinn nicht unter die Gesellschafter verteilt wird, ist er für die Bildung anderer Gewinnrücklagen oder als Gewinnvortrag zu verwenden.
2. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nachstehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschaften, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschaften müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

VII. Bekanntmachungen

§ 16

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. Prüfung der Gesellschaft

§ 17

1. Die Prüfung der Gesellschaft ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG durchzuführen.
2. Die Stadt Duisburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duisburg die Befugnisse aus §§ 54 HGrG, 101, 102 und 104 GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Duisburg. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Gesellschaftern auf Verlangen eines Gesellschafters Auskünfte über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.

IX. Anwendung von Vorschriften

§ 18

1. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist anzuwenden. Die Grundprinzipien des Frauenförderplans der Stadt Duisburg sind zu berücksichtigen. Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist systematisch umzusetzen. Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wurde diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.
2. Der in der jeweils gültigen Fassung geltende Public Corporate Governace Kodex der Stadt Duisburg findet Anwendung, eine Ablichtung wurde zu Beweis Zwecken beigefügt.